

5 vom Hundert des Gesamtinhalts des Tanks verdünnt wird, kann er in das Meer eingeleitet werden, wenn auch alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Schiff fährt auf seinem Kurs mit einer Geschwindigkeit von mindestens 7 Knoten bei Schiffen mit eigenem Antrieb oder 4 Knoten bei Schiffen ohne eigenen Antrieb;
- b) das Einleiten erfolgt unterhalb der Wasserlinie, wobei die Lage der Seewassereinlässe zu berücksichtigen ist, und
- c) das Einleiten erfolgt in einer Entfernung von mindestens 12 Seemeilen vom nächstgelegenen Land und bei einer Wassertiefe von mindestens 25 Meter.

(2) Das Einleiten ins Meer von Stoffen der Gruppe B im Sinne des Abschnitts B Absatz 1 Buchstabe b oder von vorläufig als solche bewerteten Stoffen oder von Ballastwasser, Tankwaschwasser oder sonstigen Rückständen oder Gemischen, die solche Stoffe enthalten, ist verboten, sofern nicht alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Tank wurde nach dem Lenzen mit einer Wassermenge von mindestens 0,5 vom Hundert seines Gesamtinhalts ausgewaschen, und die dabei anfallenden Rückstände wurden in eine Auffanganlage eingeleitet, bis der Tank leer war;
- b) das Schiff fährt auf seinem Kurs mit einer Geschwindigkeit von mindestens 7 Knoten bei Schiffen mit eigenem Antrieb oder mindestens 4 Knoten bei Schiffen ohne eigenen Antrieb;
- c) die Verfahren und Vorkehrungen für das Einleiten und Auswaschen sind von der Verwaltung zugelassen und stellen sicher, daß die Konzentration des Ausflusses und die Einletrate so beschaffen sind, daß die Konzentration des Stoffes im Kielwasser am Heck des Schiffes 1 ppm nicht überschreitet;
- d) das Einleiten erfolgt unterhalb der Wasserlinie, wobei die Lage der Seewassereinlässe zu berücksichtigen ist, und
- e) das Einleiten erfolgt in einer Entfernung von mindestens 12 Seemeilen vom nächstgelegenen Land und bei einer Wassertiefe von mindestens 25 Meter.

(3) Das Einleiten ins Meer von Stoffen der Gruppe C im Sinne des Abschnitts B Absatz 1 Buchstabe c oder von vorläufig als solche bewerteten Stoffen oder von Ballastwasser, Tankwaschwasser oder sonstigen Rückständen oder Gemischen, die solche Stoffe enthalten, ist verboten, sofern nicht alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Schiff fährt auf seinem Kurs mit einer Geschwindigkeit von mindestens 7 Knoten bei Schiffen mit eigenem Antrieb oder mindestens 4 Knoten bei Schiffen ohne eigenen Antrieb;
- b) die Verfahren und Vorkehrungen für das Einleiten sind von der Verwaltung zugelassen und stellen sicher, daß die Konzentration des Ausflusses und die Einletrate so beschaffen sind, daß die Konzentration des Stoffes im Kielwasser am Heck des Schiffes 1 ppm nicht überschreitet;
- c) die Höchstmenge der aus jedem Tank und dem dazugehörigen Leitungssystem eingeleiteten Ladung überschreitet nicht die nach den in Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Verfahren zugelassene Höchstmenge, die keinesfalls größer sein darf als 1 Kubikmeter oder V3000 der Tankkapazität in Kubikmeter, je nachdem, welcher Wert größer ist;
- d) das Einleiten erfolgt unterhalb der Wasserlinie, wobei die Lage der Seewassereinlässe zu berücksichtigen ist, und
- e) das Einleiten erfolgt in einer Entfernung von mindestens 12 Seemeilen vom nächstgelegenen Land und bei einer Wassertiefe von mindestens 25 Meter.

(4) Das Einleiten ins Meer von Stoffen der Gruppe D im Sinne des Abschnitts B Absatz 1 Buchstabe d oder von vorläufig

als solche bewerteten Stoffen oder von Ballastwasser, Tankwaschwasser oder sonstigen Rückständen oder Gemischen, die solche Stoffe enthalten, ist verboten, sofern nicht alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Schiff fährt auf seinem Kurs mit einer Geschwindigkeit von mindestens 7 Knoten bei Schiffen mit eigenem Antrieb oder mindestens 4 Knoten bei Schiffen ohne eigenen Antrieb;
- b) die Gemische haben eine Konzentration von höchstens einem Teil des jeweiligen Stoffes auf zehn Teile Wasser und
- c) das Einleiten erfolgt in einer Entfernung von mindestens 12 Seemeilen vom nächstgelegenen Land.

(5) Von der Verwaltung zugelassene Lüftungsverfahren können zur Beseitigung von Ladungsrückständen aus einem Tank verwendet werden. Ist danach ein Auswaschen des Tanks erforderlich, so hat das Einleiten des dabei anfallenden Tankwaschwassers ins Meer nach Absatz 1, 2, 3 oder 4 zu erfolgen.

(6) Das Einleiten ins Meer von Stoffen, die nicht in eine Gruppe eingestuft, vorläufig bewertet oder nach Abschnitt C Absatz 1 beurteilt worden sind, oder von Ballastwasser, Tankwaschwasser oder sonstigen Rückständen oder Gemischen, die solche Stoffe enthalten, ist verboten.

E Ausnahmen

Abschnitt D gilt nicht

- a) für das Einleiten ins Meer von schädlichen flüssigen Stoffen oder von solche Stoffe enthaltenden Gemischen, das aus Gründen der Schiffssicherheit oder zur Rettung von Menschenleben auf See erforderlich ist,
- b) für das Einleiten ins Meer von schädlichen flüssigen Stoffen oder von solche Stoffe enthaltenden Gemischen infolge der Beschädigung eines Schiffes oder seiner Ausrüstung,
 - i) sofern nach Eintritt des Schadens oder Feststellung des Einleitens alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden sind, um das Einleiten zu verhüten oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, und
 - ii) sofern nicht der Eigentümer oder der Kapitän entweder in Schädigungsabsicht oder fahrlässig und in Kenntnis der Tatsache gehandelt hat, daß wahrscheinlich ein Schaden entstehen würde, oder
- c) für das von der Verwaltung zugelassene Einleiten ins Meer von schädlichen flüssigen Stoffen oder von solche Stoffe enthaltenden Gemischen, wenn es der Bekämpfung eines bestimmten Verschmutzungsereignisses dient, um den Verschmutzungsschaden auf ein Mindestmaß zu beschränken. Jedes derartige Einleiten bedarf der Genehmigung jeder Vertragspartei, in deren Jurisdiktion das Einleiten vorgesehen ist.

F Überwachungsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien ernennen oder ermächtigen Besichtigter für die Durchführung dieses Abschnitts.

Stoffe der Gruppe A

- (2) a) Wird ein Tank teilweise gelenzt oder gelenzt, aber nicht gereinigt, so ist eine entsprechende Eintragung im Ladungstagebuch vorzunehmen;
- b) bis zur Reinigung des Tanks ist jeder nachfolgende Pump- oder Umladevorgang im Zusammenhang mit diesem Tank ebenfalls in das Ladungstagebuch einzutragen.
- (3) Soll der Tank ausgewaschen werden,
 - a) so ist der beim Tankwaschen anfallende Ausfluß aus dem Schiff mindestens so lange in eine Auffanganlage einzuleiten, bis die Konzentration des Stoffes in der eingeleiteten Flüssigkeit nachweislich einer Analyse von durch den Besichtigter entnommenen Ausflußproben auf die für diesen Stoff in Anhang III festgesetzte Restkonzentration gesunken ist. Ist die vorgeschrie-